

II-2583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 29. April 1985

Zl. 10.115/6-I/1/85

Parlamentarische Anfrage Nr. 1186/J  
der Abg. HOFER und Genossen betreffend  
Novellierung des Wohnhaussanierungs-  
gesetzes 1984

*1165 IAB*

1985 -05- 02

zu *1186 J*

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1186/J, welche die Abgeordneten HOFER und Genossen am 6. März 1985, betreffend Novellierung des Wohnhaussanierungsgesetzes 1984, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Im Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/1984, wurde zwecks Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Stichtage festgelegt, daß die Baubewilligung für zu fördernde Objekte mindestens 20 Jahre zurückliegen muß; bei der Förderung des Anschlusses an Fernwärme gibt es jedoch keine zeitliche Beschränkung, damit auch bei jüngeren Gebäuden diese vom energiepolitischen Standpunkt wünschenswerte Form der Energieversorgung gefördert werden kann.

Der genannte Stichtag - Baubewilligung vor mindestens 20 Jahren - bewirkt, daß bereits nunmehr Gebäude förderbar sind, deren Fertigstellung in das Jahr 1968 fällt, wenn man annimmt, daß zwischen Baubewilligung und Fertigstellung des Gebäudes 3 Jahre liegen.

Durch die Wahl eines gleitenden Stichtages ist sichergestellt, daß in kurzer Zeit auch in den Siebzigerjahren errichtete Wohnhäuser dem Kreis der förderbaren Objekte zugehören werden.

./.

- 2 -

Sollten sich tatsächlich in der Praxis Schwierigkeiten in der Richtung ergeben, daß eine größere Anzahl in energetischer Hinsicht sanierungsbedürftiger Wohngebäude infolge des Stichtages aus der Förderung fällt, werde ich ohne Verzug die nötigen Vorbereitungen für eine Gesetzesänderung treffen.

Zu 2):

Auf Grund der Aussage zu Frage 1 kann naturgemäß Frage 2 noch nicht konkret beantwortet werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Huber', written in a cursive style.